



Fahrverbot Uetlibergstrecke

Allgemeine Nutzungsbedingungen der Ausnahmegewilligungen

1. Voraussetzung für die Erteilung einer Dauerbewilligung

- a) Vollständiges, wahrheitsgetreues und sorgfältig ausgefülltes, schriftliches Gesuch mit Angaben zu Transportzweck, Fahrziel, Fahrzeug, Personen, Ladung, Menge etc.
- b) Das vorgeschriebene Kontingent ist eingehalten.
- c) Es ist kein Entzug der Bewilligung auf unbestimmte Zeit erfolgt.
- d) Das Vorliegen eines der folgenden Umstände:
 - a. **Transport von Gütern und Waren für die Gastwirtschaftsbetriebe und Liegenschaften**
Ermöglicht den Betrieben, die bestellten Güter und Waren rechtzeitig zu erhalten bzw. abzutransportieren und den anderen Liegenschaften die regelmässig notwendigen Güter- und Warentransporte durchzuführen (z. B. Umzugsfahrzeuge oder sonstige regelmässige Möbelleieferungen für Anwohner). Der Transport ist an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 11.00 Uhr erlaubt. Ausserhalb dieser Zeiten und an Ruhetagen gilt eine Sperrfrist.
 - b. **Fahrten zum Unterhalt der Gastwirtschaftsbetriebe und Liegenschaften**
Dies setzt monatliche Fahrten über länger als ein Jahr voraus. Ein Liefer-Servicevertrag ist vorzulegen, ansonsten werden nur Tagfahrbewilligungen erteilt.
 - c. **Anwohner (Eigentümer*innen, Mieter*innen) des Uetliberggebiets (kostenlos)**
Gilt nebst den Eigentümer*innen und Mieter*innen auch für Besitzer von Liegenschaften, welche diese als Ferien- oder Wochenendhaus benutzen. Auch ein Pächter eines Gastwirtschaftsbetriebes, der dort tatsächlich wohnt, zählt zu dieser Gruppe. Die Anzahl der Fahrzeuge pro Haushalt können von der Bewilligungsbehörde beschränkt werden.
 - d. **Personaltransport für Gastwirtschaftsbetriebe (max. 2 Fahrten/Tag/Betrieb) (kostenlos)**
Gilt für den Personentransport von Eigentümern, Pächter oder Angestellte von Gastwirtschaftsbetrieben. Grundsätzlich soll das öffentliche Verkehrsmittel benützt werden. Um den Gastwirtschaftsbetrieben jeweils morgens und nachts zu ermöglichen, das benötigte Personal ausserhalb der Betriebszeiten der SZU zu den Gastwirtschaftsbetrieben zu fahren, wird für täglich höchstens zwei Fahrten (Hin- und Rückfahrt gilt als 1 Fahrt) je Betrieb eine Dauerbewilligung erteilt. Die Bewilligungsbehörde kann die Anzahl Fahrzeuge pro Betrieb beschränken und weitere Auflagen machen oder Fahrzeitbeschränkungen festlegen.
 - e. **Fahrten zu Baustellen**
Für länger dauernde Bauarbeiten kann Firmen eine Dauerbewilligung erteilt werden. Es können Fahrzeitbeschränkungen und Auflagen auferlegt werden.
 - f. **Blaulichtorganisation (kostenlos)**
Notwendige Fahrten von Polizei, Sanität, Feuerwehr, Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal sowie Personen- und Tiertransporte medizinischer Notfälle sind vom Fahrverbot ausgenommen und erhalten eine kostenlose Fahrbewilligung. Im Notfall muss keine Bewilligung gelöst werden.
 - g. **Fahrten im Auftrag von Gemeinde, Kanton oder Bund (kostenlos)**
Fahrten im Dienst oder im Auftrag der Gemeinden Stallikon und Uitikon sowie der Städte Adliswil und Zürich, des Bundes oder des Kantons erhalten eine kostenlose Fahrbewilligung.
 - h. **Sendeanlagen, SZU-Bahnbetrieb und Luftseilbahn Adliswil Felsenegg (kostenlos)**
Fahrten zum Betrieb / Unterhalt der Sendeanlagen sowie SZU-Bahnbetrieb und Luftseilbahn Adliswil Felsenegg.
 - i. **Konzessionierte Postdienste, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (kostenlos)**



2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Einzelbewilligung oder eine zeitlich beschränkte Bewilligung

- a) Vollständiges, wahrheitsgetreues und sorgfältig ausgefülltes, schriftliches Gesuch mit Angaben zu Transportzweck, Fahrziel, Fahrzeug, Personen, Ladung, Menge etc. Bei falschen Angaben ist die Bewilligung ungültig.
- b) Das vorgeschriebene Kontingent ist eingehalten.
- c) Es ist kein Entzug der Bewilligung auf unbestimmte Zeit erfolgt.
- d) Das Vorliegen eines der folgenden Umstände:
 - a. **Sachentransport im Einzelfall oder mit zeitlicher Beschränkung**
Gilt für Sachtransporte zu Liegenschaften, Betrieben und anderen Örtlichkeiten, sowie öffentlich bewilligten Veranstaltungen, deren Beförderung mit der Uetlibergbahn mit aussergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Bewilligungsbehörde kann Auflagen zu Fahrzeiten und Fahrstrecken erteilen.
 - b. **Transport von Personen mit körperlicher Beeinträchtigung (kostenlos)**
Personen deren Beförderung mit der Uetlibergbahn unzumutbar ist, kann eine Einzelbewilligung erteilt werden.

Keine Bewilligung für Personentransporte oder Warentransporte unter 50 kg, auch nicht zu Veranstaltungen und dergleichen.

3. Strecke

Für die Uetliberg- und Gratstrasse zwischen Ringlikon (Gemeinde Uitikon) und Buchenegg (Gemeinde Stallikon) gilt ein Fahrverbot (Verkehrsordnung Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder vom 17. Oktober 2016 der Kantonspolizei Zürich). Es handelt sich beim Uetliberg um ein Natur- und Naherholungsgebiet, das primär mit der Uetlibergbahn (SZU) erschlossen ist. Das Befahren mit Motorfahrzeugen ist nur mit Ausnahmegewilligung erlaubt. Öffentliche Parkplätze sind keine vorhanden. Das Fahrverbot erstreckt sich von Ringlikon ab der Uetlibergstrasse (mit Kontrollort Höhe Schülerheim Haus Nr. 45) bis zur Bahnstation Uetliberg und die Gratstrasse bis Uto-Kulm bzw. über Balderen bis zur Einmündung Zufahrt Hinterbuchenegg Haus Nr. 71 der Gemeinde Stallikon.

4. Handhabung der Ausnahmegewilligungen

- a) Die Bewilligung ist auf Verlangen der Kontrollorgane vorzuweisen.
- b) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- c) Das zulässige Fahrzeuggewicht beträgt 18t (Achsenlast 6t), schwerere Fahrzeuge benötigen eine Einverständniserklärung des Leiters der Werkbetriebe von Uitikon, wenn es den Strassenabschnitt auf Gemeindegebiet Uitikon betrifft. Betrifft es die Zufahrt von der Hinterbuchenegg her, ist eine Bestätigung des Werkleiters der Gemeinde Stallikon erforderlich.
- d) Auf die Fussgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

5. Bedingungen für alle Arten von Ausnahmegewilligungen

Haftungsausschluss für Strassenzustand

Gesuchsteller, Fahrzeughalter, Eigentümer des Transportgutes, Chauffeur und die zum Verlad mitfahrenden Personen verzichten gegenüber Kanton und Gemeinden als Werkeigentümer ausdrücklich auf Ersatz allfälligen Schadens, hervorgerufen durch den Zustand der Strassen. Bei seiner Fahrt trägt der Gesuchsteller gegenüber jedermann die volle Verantwortung und haftet für jeglichen Schaden, der an der Strassenanlage entsteht. Allfällig entstandene Schäden an der Strassenanlage auf dem Gemeindegebiet von Uitikon oder Stallikon sind dem Leiter der entsprechenden Werkbetriebe unter genauer Bezeichnung der Schadenstellen unverzüglich mitzuteilen.

Gültigkeit der Ausnahmegewilligungen

Die Ausnahmegewilligungen werden nur auf Zusehen hin befristet und unter dem Vorbehalt erteilt, dass sie jederzeit entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden können. Bei Missachtung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen in der Ausnahmegewilligung kann diese auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden. Die strafrechtliche und administrativrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Bei unwahren Angaben erlangen die Gewilligungen keine Gültigkeit und sind nichtig.

Zuständigkeit für die Ausnahmegewilligungen

Die Gemeinde Uitikon ist für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Uetliberggebiet zuständig.

Auflagen und Einschränkungen

Die Gewilligungsbehörde kann bezüglich der Fahrzeiten und der Fahrstrecke Auflagen machen. Insbesondere kann sie anordnen, dass möglichst die kürzeste Strecke gefahren wird. Es können etwa Vorschriften zur Fahrzeugeinsatzplanung und zum Fahrzeuggesamtgewicht erfolgen.

Sondergewilligung für Schwerfahrzeuge

Für die Uetlibergstrasse besteht eine Beschränkung des maximalen Fahrzeuggewichts auf 18 t und einer maximalen Achslast von 6 t. In begründeten Fällen kann eine Ausnahmegewilligung bezüglich der Fahrzeugart und dem Fahrzeuggesamtgewicht unter Einschränkungen und Auflagen erteilt werden. Dem Personen- und Umweltschutz ist dabei besondere Rechnung zu tragen.

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Verkehrsanordnung und die dazugehörigen Bedingungen werden von der Polizei zur Anzeige gebracht und es wird ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln eingeleitet. Insbesondere Verletzung von Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Überwachung

Zur Überwachung des Fahrverbotes wird ein Fahrtenkontrollsystem mittels intelligenter Videotechnologie eingesetzt. Die Gemeinden Uitikon und Stallikon können zur Überwachung elektronische und mechanische Kontrollsysteme einsetzen.

Gebühr

Die Gemeinde Uitikon erhebt für die Erteilung von Fahrgewilligungen eine angemessene Gebühr zur Deckung des Verwaltungs- und Kontrollaufwands. Die Gebühr ist im Gebührenreglement der Gemeinde Uitikon festgehalten.